

## Gründe für die Erforderlichkeit eines Umzuges:

**Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsberechtigter leiten lassen würde (vgl. LSG B-B v. 25.01.2011 – L 14 AS 2337/10 B).**

Die „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 22 Abs. 4 SGB II entspricht dem Kriterium der „Notwendigkeit“ im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II.

Richtlinien Stadt Würzburg	Richtlinien Landkreis Würzburg
Im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens, wenn KdU nicht auf anderem Wege gesenkt werden können	wenn dieser durch den kommunalen Träger veranlasst wurde
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die über den Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung hinausgeht, sofern die Anfahrt zum Arbeitsplatz von der bisherigen Wohnung nicht zumutbar ist, vorrangige Ansprüche hinsichtlich der Umzugskosten nach SGB III sind nach Rücksprache mit der Arbeitsvermittlung zu prüfen	wegen der Annahme einer konkret benannten Arbeitsstelle an einem anderen Ort, sofern die Pendelzeiten den noch zumutbaren Rahmen von bis zu 2,5 Stunden täglich bei Vollzeit überschreitet
Zu geringe Wohnfläche der bisherigen Wohnung	bei unzureichender Deckung des Unterkunftsbedarfes (beispielsweise bei unzureichenden sanitären Verhältnissen für die Versorgung eines Kleinkindes)
Geburt eines Kindes Heirat, Gründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	bei ungünstiger Wohnflächenaufteilung und bevorstehender Geburt eines Kindes
	bei baulichen Mängeln
Gesundheitliche Gefährdung aufgrund des Wohnungszustandes	aus gesundheitlichen Gründen (beispielsweise Belastung durch die Ofenheizung)
	bei sonstigen dringenden persönlichen und sozialen Gründen (beispielsweise bei Störung des Vertrauensverhältnisses in einer Wohngemeinschaft)
Pflege von Angehörigen	dauerhaften Auseinandersetzungen über die entstehenden Nebenkosten, zur Herstellung einer ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft, zur persönlichen Pflege eines nahen Angehörigen
Trennung von Partnerschaften	bei Trennung/ Scheidung, bei Bedrohung durch den Partner

	bei durch besondere medizinische Behandlung gebotener Ortsgebundenheit
Bestehende oder drohende Wohnungslosigkeit	bei Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils
Erforderliche Aufnahme in oder Auszug aus einer betreuten Einrichtung/Wohngemeinschaft	
Auszug aus einer Obdachlosenunterkunft	
Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber	

**Liegt kein anerkennenswerter Grund für einen Umzug vor, wird keine Zusicherung erteilt, auch wenn die Kosten angemessen sind!** (vgl. Richtlinien Stadt Wü)